

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/4109 –

Möglicherweise unzulässige Gewaltanwendung durch den Bundesgrenzschutz bei einer Abschiebung

Nach Darstellung von PRO ASYL und der Ärzteorganisation IPPNW in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 4. September 2000 haben Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) am 2. September 2000 auf dem Flughafen Frankfurt/M. bei der Abschiebung einer Familie aus dem Iran exzessiv Gewalt angewandt. Die Familie befand sich – zum Teil auf Grund des problematischen Gesundheitszustandes einiger Angehöriger – seit mehr als sechs Wochen im Flughafentransit. Ihre Asylanträge blieben erfolglos. Der Vater der Familie hatte mehrfach gedroht, sich im Fall einer Abschiebung das Leben nehmen zu wollen. Von einem Arzt ist auf eine noch zu klärende posttraumatische Belastungsstörung und Suizidgefährdung hingewiesen worden. Trotzdem hat der Bundesgrenzschutz die Abschiebung eingeleitet. Ein Arzt hat den Angaben zufolge lediglich noch einmal in der Krankenakte geblättert und ohne weitere Untersuchung und Befragung die Familie in Begleitung vieler Beamter des BGS bis zur startbereiten Maschine der Middle East Airlines gebracht. Der Vater der Familie habe mit dem Flugkapitän sprechen wollen, der auch mit zwei Besatzungsmitgliedern an die hintere Seitentür des Busses gekommen sei, der die Familie transportiert habe. Die BGS-Begleitung habe den Vater aber nicht zu Wort kommen lassen. Stattdessen habe der Arzt versucht, die Crew zur Mitnahme der Familie zu überreden. Dies sei nicht gelungen. Vier BGS-Beamte hätten Hals, Arme und Kopf des Vaters gepackt, ihm zunächst den Kopf minutenlang auf die Brust gezwungen und ihn schließlich – mit nach hinten hochgehebelten Armen – in Bauchlage auf einer Sitzbank festgehalten. Dadurch sei er in Atemnot geraten, die sich verschlimmert habe, als sich eine Beamtin auf seinen Rücken setzte. Der Vater habe begonnen, Schmerzenslaute von sich zu geben. Daraufhin habe eine Tochter versucht, die Polizistin von seinem Rücken herunterzuziehen, und sei selbst auf die Wange geschlagen worden. Danach habe ein Sohn dasselbe versucht, sei aber von zwei Polizisten mit zurückgebogenen Armen in überstreckter Haltung gegen die Rücklehne fixiert worden. Dabei sei in erheblichem Maße (atembehindernde) Gewalt gegen den Hals angewandt worden. Der erwähnte Arzt habe dies alles mit angesehen und sei dennoch nicht eingeschritten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkungen

Das Bundesministerium des Innern hat nach dem Bekanntwerden der erhobenen Vorwürfe gegen den Bundesgrenzschutz im Zusammenhang mit der gescheiterten Zurückweisung einer iranischen Familie umgehend die Sachverhaltsaufklärung veranlasst. Danach stellt sich der tatsächliche Sachverhalt wie folgt dar:

Nachdem die Asylanträge der iranischen Familie im Rahmen des Flughafenverfahrens gemäß § 18a AsylVfG erfolglos blieben, konnte eine Zurückweisung aufgrund akuter Herzbeschwerden einer Familienangehörigen, die sich zum Zwecke einer eingehenden Untersuchung in einem Krankenhaus aufhielt, zunächst nicht vollzogen werden. Am 29. August 2000 wurde die Betroffene nochmals durch einen Arzt des Landes Hessen untersucht. Ein behandlungsfähiger Befund konnte nicht diagnostiziert werden. Insofern stand einer Zurückweisung aus ärztlicher Sicht nichts entgegen.

Die Flugreisetauglichkeit der Familie wurde darüber hinaus am geplanten Abflugtag, dem 2. September 2000, durch einen Arzt des Bundesgrenzschutzes geprüft und bestätigt. Darüber hinaus wurde vorsorglich ein Arzt des Bundesgrenzschutzes für die Begleitung der Zurückweisung vorgesehen.

Nach Abschluss der üblichen Vorbereitungsmaßnahmen führten die Begleitbeamten mit dem Flugkapitän Gespräche über die beabsichtigte Zurückweisung durch, während sich die rückzuführende Familie in einem Dienstbus des Bundesgrenzschutzes in unmittelbarer Nähe der Abfertigungsstelle des Flugzeuges befand. Völlig überraschend sprang der Familienvater von seinem Sitz auf und fing an, sich in das Gesicht zu schlagen. Ferner versuchte er, sich seinen Kopf an der Gepäckhalterung des Dienst-Kfz anzustoßen. Zur gleichen Zeit versuchte einer der Söhne der Familie, durch Schlagen seines Kopfes gegen eine Scheibe des Kfz sich selbst zu verletzen.

Durch die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wurden sowohl der Vater als auch der Sohn an den Armen und der Schulter ergriffen und wieder in aufrechte Haltung in ihren Sitz gedrückt, um weitere Selbstverletzungen der iranischen Familienangehörigen zu verhindern. Der Sohn wurde dabei kurzzeitig mit einem Klettband an den Händen gefesselt.

Aufgrund der Selbstverletzungsgefahr hat der Bundesgrenzschutz die Rückführung aus eigenem Entschluss abgebrochen und die Familienangehörigen wieder in die Asylunterkunft des Frankfurter Flughafens verbracht. Eine durch einen Arzt des Bundesgrenzschutzes vorgenommene Untersuchung ergab keinerlei Verletzungen. Auf Befragen der Betroffenen wurden auch von ihnen etwaige Verletzungen bzw. Beschwerden verneint.

Zusammenfassend stellt die Bundesregierung fest, dass sich die bei der o. a. Maßnahme eingesetzten Angehörigen des Bundesgrenzschutzes rechtmäßig und umsichtig verhalten haben. Die behaupteten Misshandlungsvorwürfe haben sich als unhaltbar erwiesen und sind entsprechend zurückzuweisen. Insbesondere ist zu betonen, dass eine gesundheitliche Gefährdung für die Rückzuführenden zu keinem Zeitpunkt bestanden hat. Die Bundesregierung wertet die geäußerten Behauptungen als ein weiteres bedauerliches Beispiel für einen unseriösen und unverantwortlichen Umgang mit dem sensiblen Thema Rückführung von Seiten der genannten Vereine.

1. Hat die Bundesregierung eine Untersuchung des beschriebenen Vorfalls eingeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Liegen bereits Ergebnisse der Untersuchung vor?

Wenn ja, welche?

Wird die obige Darstellung bestätigt?

Wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wie stellt die Bundesregierung ggf. sicher, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen?

Der Bundesgrenzschutz bereitet sich umfassend auf bevorstehende Rückführungen vor und bezieht dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten ein (z. B. Verhalten des Rückzuführenden bei früheren Rückführungsversuchen), um solchen Ereignissen vorzubeugen. Es ist jedoch niemals vollständig auszuschließen, dass sich Rückzuführende – für die Begleitbeamten völlig überraschend und unvorhersehbar – eine Selbstverletzung zufügen.

4. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass der genannten Familie die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet zumindest bis zum Abschluss der Untersuchung ermöglicht wird, auch damit die Familienmitglieder als Zeugen zur Verfügung stehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Zurückweisung wurde entsprechend am 16. September 2000 vollzogen.

5. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die Angehörigen der genannten Familie ärztlich behandelt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die iranische Familie wurde nach der gescheiterten Zurückweisung durch einen Arzt des Bundesgrenzschutzes untersucht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

6. a) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der beteiligten BGS-Beamten, namentlich vor dem Hintergrund der Weisung des Bundesministeriums des Innern, wonach „keine Abschiebung um jeden Preis“ durchgeführt werden soll?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten des genannten Arztes vor dem Hintergrund der ärztlichen Ethikregeln?

Der tatsächliche Sachverhalt belegt, dass der Bundesgrenzschutz „keine Rückführung um jeden Preis“ durchführt. Für eine Beanstandung durch die Bundesregierung besteht daher kein Anlass.

Das Verhalten des Arztes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die durchgeführten ärztlichen Maßnahmen erfolgten lege artis.